

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.II/1-2851/2-1965

Wien, am 25. Okt. 1965

Landtagsvorlage;
Gesetzentwurf, mit dem
für die Stadt
Waidhofen an der Ybbs
ein neues Statut erlassen
wird.

(Waidhofener Stadtrecht)



H o h e r L a n d t a g !

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem für die Stadt Waidhofen an der Ybbs ein neues Statut erlassen wird (Waidhofener Stadtrecht), soll die im § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1962, BGBl.Nr.205, aufgetragene Anpassung der Organisation der Gemeindeverwaltung an dieses Bundes-Verfassungsgesetz erfolgen. Auch für die Erlassung dieses Stadtrechtes ist der 31.Dezember 1965 als Tag des Inkrafttretens vorgeschrieben.

Zum Gesetzentwurf darf bemerkt werden, daß auf Grund des vom Österr.Städtebund ausgearbeiteten sogenannten "Musterstatutes" vom Gemeindereferat des Amtes der NÖ.Landesregierung ein Stadtrechts-entwurf ausgearbeitet und im Herbst 1964 den Städten mit eigenem Statut in Niederösterreich zugestellt wurde. Dieser Entwurf wurde sodann von einem Arbeitsausschuß, welcher sich aus Beamten der vier Städte mit eigenem Statut und des Gemeindereferates des Amtes der NÖ.Landesregierung zusammensetzte, überarbeitet und auf dem am 11.Februar d.J. in Wr.Neustadt abgehaltenen Städtetag der nÖ.Städte mit eigenem Statut den Vertretern derselben bekanntgemacht. Das Ergebnis dieser Vorarbeiten wurde schriftlich zur Begutachtung ver-sendet und wird nunmehr dem Hohen Landtag zur Beratung und Beschluß-fassung vorgelegt. ~~Die noch ausstehenden Stellungnahmen des Bundes-ministeriums für Inneres, der übrigen Bundesdienststellen und der Interessenvertretungen werden nach deren Einlangen dem zuständigen Ausschuß des Hohen Landtages zur Kenntnis gebracht werden.~~

Zum Aufbau des vorliegenden Gesetzentwurfes wird bemerkt, daß acht Hauptstücke mit insgesamt 79 Paragraphen vorgesehen sind. Das I. Hauptstück enthält allgemeine Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Stadt, die Bestimmung des Stadtgebietes, über die Ehrungen durch die Stadt, über das Wappen, die Farben, das Siegel der Stadt und andere mehr.

Das II. Hauptstück über die Organe der Stadt ist in sechs Abschnitte unterteilt. Der I. Abschnitt enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Organe, der II. Abschnitt über den Gemeinderat, der III. Abschnitt über Bürgermeister und Stadtsenat, der IV. Abschnitt über die Gemeinderatsausschüsse, der V. Abschnitt regelt die Grundsätze der Geschäftsführung der Kollegialorgane und Gemeinderatsausschüsse in drei Unterabschnitten und der VI. Abschnitt enthält die Grundsatzbestimmungen über den Magistrat.

Das III. Hauptstück handelt von den Aufgaben der Stadt und über den Wirkungsbereich. Im IV. Hauptstück wird der Wirkungsbereich der Organe der Stadt und der Gemeinderatsausschüsse bestimmt. Diese Aufteilung erfolgt in fünf Abschnitten, deren I. den Wirkungsbereich des Gemeinderates, der II. den Wirkungsbereich des Stadtsenates, der III. den Wirkungsbereich des Bürgermeisters, der IV. den Wirkungsbereich des Magistrates und der V. schließlich den Wirkungsbereich der Gemeinderatsausschüsse festlegt.

Das V. Hauptstück ist der Durchführung einer Volksbefragung in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Stadt gewidmet. Das VI. Hauptstück behandelt in vier Abschnitten die Gemeindegewirtschaft. Der I. Abschnitt dieses Hauptstückes betrifft die Haushaltswirtschaft, der II. die Vermögenswirtschaft, der III. die wirtschaftliche Betätigung der Stadt und der IV. das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen.

Das VII. Hauptstück enthält die Regelung der Aufsicht des Landes und das VIII. die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 :

Die Bestimmungen des Art.116 B.-VG., die sich auf Städte mit eigenem Statut beziehen, werden hier wiedergegeben.

Zu § 2:

Die im Abs. 1 enthaltene Bestimmung des Stadtgebietes entspricht dem derzeitigen Stand.

Zu § 3:

Nach dem vorgesehenen Wortlaut ist Gemeindemitglied, wer im Stadtgebiet einen ordentlichen Wohnsitz hat.

Zu § 4:

Die für die Verleihung von Ehrungen durch die Stadt erforderlichen Bestimmungen sind hier in der Form vorgesehen, daß im Abs. 1 auf die Ernennung zum Ehrenbürger verwiesen wird und der Abs. 2 die Möglichkeit auch anderer Ehrungen dem freien Ermessen des Gemeinderates überläßt. Die Verleihung von Ehrungen wird im Abs. 3 und der Widerruf einer solchen im Abs. 4 an eine qualifizierte Mehrheit gebunden, die der Zustimmung von zwei Drittel aller Gemeinderatsmitglieder entspricht.

Zu § 5:

Die im Abs. 1 wiedergegebene Wappenbeschreibung entspricht den heraldischen Erfordernissen und wurde vom NÖ.Landesarchiv ausgearbeitet. In den Absätzen 2 bis 4 sind die Farben, das Siegel der Stadt und das Amtssiegel des Magistrates näher bestimmt.

Zu § 6:

Die Führung des Stadtwappens ist von Gesetzes wegen nur den Dienststellen der Stadt erlaubt. Außenstehenden kann das Recht zur Führung des Stadtwappens ausnahmsweise verliehen werden. Abs. 3 gestattet den Widerruf einer solchen Erlaubnis in begründeten Fällen. Es war

allerdings nicht möglich, Strafbestimmungen für die Ahndung einer mißbräuchlichen Verwendung oder Führung des Stadtwappens vorzusehen. Die Erlassung solcher Bestimmungen ist dem Landesgesetzgeber verwehrt, da diese Regelung unter den Tatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B.-VG. (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit) fällt und daher Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist.

Zu § 7:

Hier beginnt das II. Hauptstück. § 7 bildet den I. Abschnitt dieses Hauptstückes und zählt die in der Stadt vorgesehenen Organe taxativ auf. Als Organe sind demnach der Gemeinderat, der Stadtsenat, der Bürgermeister und der Magistrat vorgesehen.

Zu § 8:

Im Abs. 1 wird die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates unverändert beibehalten. Die im Abs. 2 vorgesehene Mehrheit für die Auflösung des Gemeinderates vor Ablauf der Funktionsperiode entspricht einer solchen von zwei Drittel. Im Abs. 3 wird für den Fall der Selbstauflösung bestimmt, wann die Neuwahl auszuschreiben und wann diese spätestens durchzuführen ist.

Zu § 9:

Die Pflichten der Mitglieder des Gemeinderates sind hier nicht aufgezählt. Es wird vielmehr auf das in der Wahlordnung für Statutarstädte vorgeschriebene Gelöbniß für die Mitglieder des Gemeinderates verwiesen. Die Ausführungen über die Amtsverschwiegenheit ergeben sich aus den Vorschriften des Art. 20 Abs. 2 B.-VG. . Erstmals ist die Möglichkeit der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit vorgesehen.

Zu § 10:

Nach Abs. 1 sind die den Mitgliedern des Gemeinderates zustehenden Rechte in der Geschäftsordnung des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse, deren Erlassung im § 26 angeordnet wird, näher zu regeln. Die erforderlichen Grundsätze im Sinne des Art. 18 B.-VG. sind in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über das Erlöschen und die vorläufige Ausübung des Mandates entsprechen dem derzeit geltenden Recht. Im Abs. 2 wurde lediglich eine formelle Umgestaltung des Wortlautes durchgeführt, wodurch die Bestimmung leichter verständlich werden soll.

Zu § 12:

Durch diese Bestimmung soll die besondere Stellung des Bürgermeisters und dessen Zugehörigkeit zum Gemeinderat hervorgehoben werden.

Zu § 13:

Die Möglichkeit, dem Bürgermeister das Mißtrauen mit qualifizierter Mehrheit auszusprechen, stellt eine Neuerung dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des Abs. 3, die den Bürgermeister bei der nach Annahme des Mißtrauensantrages erforderlichen Neuwahl des Bürgermeisters weiterhin ausdrücklich als wählbar erklärt.

Zu § 14:

Der Stadtsenat ~~↓ diese~~ Bezeichnung wird durch die B.-VG. Novelle 1962 einheitlich für alle Städte mit eigenem Statut in Österreich eingeführt - wurde in der Zusammensetzung belassen, die sich aus den derzeit geltenden Bestimmungen ergibt.

Zu § 15:

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes anläßlich einer einschlägigen Beschwerde (Erkenntnis vom 17.12.1964, Zl. G 23/64, V 31/64-11) werden hier die für die Festsetzung der Funktionsgebühren erforderlichen Grundsätze vorgesehen. Im Abs. 2 wird die Höhe der Funktionsgebühr des Bürgermeisters, welche die Grundlage für die Funktionsgebühren der Funktionsträger der Stadt bildet, auf den Höchstgehalt eines aktiven Gemeindebeamten abgestimmt. Aus dem Abs. 3 ergibt sich für den Bürgermeister und die Vizebürgermeister ein Anspruch auf Ruhegehalt unter bestimmten Voraussetzungen. Abs. 4 verweist für die Versorgung der Witwen nach den im Abs. 3 genannten Funktionsträgern auf die einschlägigen Bestimmungen für die Gemeindebeamten.

Zu § 16:

Die Grundsätze über die Zusammensetzung und Wahl von Gemeinderatsausschüssen, deren Bildung dem Gemeinderat überlassen wird, sind hier enthalten. Auf Grund des letzten Satzes des Abs. 1 ist auf jeden Fall ein Gemeinderatsausschuß für die Überprüfung der Gebarung zu bilden.

Zu § 17:

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung über die Einberufung des Gemeinderates zur Sitzung und den Vorsitz in einer Sitzung des Gemeinderates entsprechen weitgehend dem derzeit geltenden Recht und der auf Grund desselben geübten tatsächlichen Vorgangsweise. In der Form der Normsetzung sind diese Bestimmungen allerdings neu, da solche Regelungen bisher gesetzlich nicht ausdrücklich bestanden haben.

Zu § 18:

Abs. 1 bezieht sich auf die mit Nichtigkeit bedrohten Beschlüsse des Gemeinderates. Damit im Zusammenhang steht die Bestimmung des Abs. 2 und regelt jene Fälle, in denen ein Mitglied des Gemeinderates zur Sitzung nicht einberufen werden muß.

Zu § 19:

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Regelung entspricht den derzeit geltenden Vorschriften. Abs. 3 soll die Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen besonders hervorheben.

Zu § 20:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen über die Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern bezieht sich auf Anträge aus dem Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung. Für die Beschlüsse im Bereich der H oheitsverwaltung gelten die einschlägigen Bestimmungen des AVG. bzw. der NÖ. AO.

Zu § 21:

Im Abs. 1 wird in einer absoluten Zahl festgelegt, wann der Gemeinderat beschlußfähig ist. Hingegen richtet sich die Gültigkeit eines Gemeinderatsbeschlusses gemäß Abs. 2 nach der Anzahl der erschienenen Gemeinderäte, da normalerweise die absolute Mehrheit erforderlich ist. Im Abs. 3 wird dem bereits bisher dem Vorsitzenden zukommende Dirimierungsrecht beibehalten.

Zu § 22:

Während nach Abs. 1 der Magistratsdirektor bei den Gemeinderats-sitzungen anwesend sein muß, kann gemäß Abs. 2 der Bürgermeister auch andere Bedienstete der Stadt oder andere sachkundige Personen der Gemeinderatssitzung beiziehen.

Zu § 23:

Bei den hier vorgesehenen Vorschriften, wie die Verhandlungsschrift über die Sitzungen des Gemeinderates zu erstellen sind, ist als Besonderheit zu vermerken, daß die Verhandlungsschrift über eine nichtöffentliche Sitzung nicht mehr ^{der} Einsichtnahme durch die Gemeindemitglieder unterliegt.

Zu § 24:

Die hier vorgesehenen besonderen Bestimmungen beziehen sich auf jene Vorgangsweise bei den Sitzungen des Stadtsenats, auf die die vorhergehenden Bestimmungen für den Gemeinderat nicht angewendet werden können.

Zu § 25:

Die Ausführungen zu § 24 gelten sinngemäß auch für diese Vorschriften.

Zu § 26:

Abs. 1 ordnet die Erlassung von Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane und die Gemeinderatsausschüsse zur näheren Ausführung der vorstehenden Grundsätze an. Abs. 2 regelt, wie diese Geschäftsordnungen zustandekommen.

Zu § 27:

Aus den Absätzen 1 und 2 ergibt sich die Zusammensetzung des Magistrats bzw. der dem Magistratsdirektor zukommende Aufgabenbereich. Abs. 3 entspricht dem Art. 117 Abs. 6 letzter Satz B.-VG.

Zu § 28:

Nach Abs. 1 gliedert sich der Magistrat in Abteilungen, Anstalten und Unternehmungen. Daraus ergibt sich, daß z.B. eine Krankenanstalt oder ein wirtschaftliches Unternehmen einer Stadt mit eigenem Sta-

tut eine Untergliederung des Magistrates ist und nicht unabhängig von diesem geführt werden kann.

Zu § 29:

Es bleibt dem Ermessen der Stadt überlassen, ob zur Prüfung der Gebarung und Rechnung ein Kontrollamt eingerichtet werden soll. Die Prüfung dieser Frage wird auch die mit der Errichtung eines solchen Kontrollamtes verbundenen Kosten zu umfassen haben.

Zu § 30:

Es handelt sich hier um grundsätzliche Bestimmungen über die Bediensteten der Stadt, die sich aus den geltenden Dienstrechtsvorschriften ergeben.

Zu § 31:

Der Wortlaut des Art. 118 Abs. 1 wird hier wiederholt.

Zu § 32:

Die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechen den Bestimmungen des Art. 118 Absätze 2, 3, 4 und 7 B.-VG.

Zu § 33:

Abs. 1 entspricht dem Art. 118 Abs. 6 B.-VG. und der Absatz 2 gibt dessen letzten Satz wieder. Abs. 3 enthält eine besondere Ermächtigung für den Bürgermeister in dringenden Fällen. Die von ihm erlassenen Verordnungen müssen jedoch nachträglich vom Gemeinderat genehmigt werden.

Zu § 34:

Als Kundmachungsart ist im Abs. 1 grundsätzlich der Anschlag an der Amtstafel vorgesehen, in Ausnahmefällen aber die Einsichtnahme beim Magistrat. Abs. 2 regelt das Wirksamwerden der Verordnungen und der Abs. 3 ermöglicht eine weitgehende Publizierung durch Anschlag in den Häusern.

Zu § 35:

Der Wortlaut entspricht dem des Art. 119 Abs. 1 B.-VG.

Zu § 36:

Das in den Angelegenheiten der Vollziehung des übertragenen Wirkungsbereiches zuständige Organ der Stadt ist der Bürgermeister. Er kann jedoch einzelne Aufgaben auf die Stadträte übertragen. Abs. 4 entspricht dem Art. 119 Abs. 4 B.-VG.

Zu § 37:

Mit dieser Bestimmung beginnt das IV.Hauptstück, in dem der Wirkungskreis der einzelnen Gemeindeorgane und der Gemeinderatsausschüsse, denen jedoch Organstellung nicht zukommt, festgelegt wird. Dem Gemeinderat sind die im Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten vorbehalten.

Zu § 38:

Aus dem Abs. 2 ergibt sich die Generalkompetenz des Stadtsenates. Alle Angelegenheiten, die keinem anderen Organ der Stadt ausdrücklich vorbehalten werden, hat der Stadtsenat zu entscheiden. Die Aufzählung im Abs. 3 ist daher nur eine beispielsweise.

Zu § 39:

Hier werden dem Stadtsenat besondere Regelungen in Dringlichkeitsfällen ermöglicht, wenn die Entscheidung des Gemeinderates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Zu § 40:

Hier sind grundsätzliche Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bürgermeisters vorgesehen. So wird der Bürgermeister insbesondere durch Abs. ¹ verpflichtet, die Beschlüsse der Kollegialorgane zu vollziehen.
vollziehen.

Zu § 41:

Die äußere Form von Urkunden und anderen Schriftstücken der Stadt wird hier hinsichtlich deren Unterfertigung geregelt.

Zu § 42:

Der Bürgermeister kann unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 Beschlüsse des Gemeinderates bzw. Stadtsenates dem betreffenden Kollegialorgan zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückstellen, wenn ihm gegen die Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit Bedenken entstehen. Die Absätze 2 und 4 regeln die weitere Vorgangsweise, wenn der beanständete Beschluß wiederholt werden sollte.

Zu § 43:

Für jene Fälle, in denen weder ein Beschluß des Gemeinderates noch ein solcher des Stadtsenates eingeholt werden kann, kann der Bürgermeister Notstandsmaßnahmen treffen, doch muß er dem zuständigen Kollegialorgan in der nächsten Sitzung berichten.

Zu § 44:

Die hier vorgesehene Regelung bezieht sich auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters (Abs. 1) und auch auf den Fall der Verhinderung auch beider Vizebürgermeister (Abs. 2). Im Abs. 3 wird auch der Magistratsdirektor zur Vertretung des Bürgermeisters als Vorstand des Magistrates ermächtigt.

Zu § 45:

Die hier vorgesehene Regelung entspricht dem Art. 119 Abs. 3 B.-VG.

Zu § 46:

Die hier vorgesehene Regelung über den Ortsvertreter, den Ortsvorsteher und den Ortsausschuß wurde dem Musterstatut entnommen.

Zu § 47:

Die im Abs. 2 enthaltene Aufzählung ist hinsichtlich der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches eine erschöpfende. Andere Angelegenheiten, insbesondere die der Bezirksverwaltung, sind vom Magistrat gemäß Abs. 1 zu besorgen.

Zu § 48:

Obwohl das Kontrollamt keine vom Magistrat unabhängige Dienststelle der Stadt ist, sind für dessen Zuständigkeit besondere Vorschriften erforderlich. Die hierfür dienenden Grundsätze sind in den Absätzen 1 bis 3 enthalten, während der Abs. 4 die nähere Regelung der Geschäftsordnung des Magistrates überläßt.

Zu § 49:

Die Tätigkeit der Gemeinderatsausschüsse ist auf die Vorberatung beschränkt. Eine Entscheidungsbefugnis kommt ihnen nicht mehr zu.

Zu § 50:

Die Anordnung einer Volksbefragung, die auf Angelegenheiten der Stadt als selbständiger Wirtschaftskörper beschränkt ist, bedarf einer qualifizierten Mehrheit im Gemeinderat.

Zu § 51:

Die vom Gemeinderat angeordnete Volksbefragung ist vom Bürgermeister binnen vier Wochen auszuschreiben und muß spätestens am sechsten nachfolgenden Sonntag durchgeführt werden. Der Gegenstand der Volksbefragung ist öffentlich kundzumachen.

Zu § 52:

Die Durchführung der Volksbefragung obliegt der Stadtwahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden, die nach den Bestimmungen der Wahlordnung für Statutarstädte vorzugehen haben. Das Verzeichnis der Abstimmungsberechtigten ist jedoch auf Grund der Wählerevidenz anzulegen.

Zu § 53:

Die Kundmachung des Abstimmungsergebnisses und die Durchführung der Volksbefragung sind hier näher geregelt.

Zu § 54:

Die Führung des Haushaltes der Stadt wird an einen Voranschlag gebunden, der für ein Rechnungsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, zu erstellen ist.

Zu § 55:

Der Inhalt, die Form und die Gliederung des Voranschlages in einen ordentlichen und einen außerordentlichen sind hier in Grundsätzen geregelt. Die im Abs. 5 vorgesehene Regelung stellt eine besondere Sicherheit bei der Durchführung von außerordentlichen Vorhaben dar.

Zu § 56: Der Stadt wird hier die Ansammlung einer Betriebsmittelrücklage zwingend vorgeschrieben. Die Aufnahme von Kassenkrediten richtet sich nach den Bestimmungen des Abs. 2 .

Zu § 57:

Die hier vorgesehenen Bestimmungen regeln die Art und Weise des Zustandekommens des Voranschlages. Abs. 3 bestimmt, welche Beschlüsse der Gemeinderat gleichzeitig mit dem Voranschlag zu fassen hat.

Zu § 58:

Abs. 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben gestattet sind. Im Abs. 2 werden Anträge, die solche Ausgaben zur Folge haben, an die gleichzeitige Vorlage eines Bedeckungsvoranschlages gebunden. Abs. 3 bestimmt, wann ein Nachtragsvoranschlag im Gemeinderat eingebracht werden muß.

Zu § 59:

In dieser Bestimmung ist für jene Fälle vorgesorgt, in denen ein Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden kann.

Zu § 60:

Für die Erhaltung und Verwaltung sowie für den Ersatz des Gemeindevermögens sind u.a. die Ansammlung von Erneuerungs- oder Erweiterungsrücklagen vorgesehen. Das Vermögen der städtischen Unternehmungen und der von der Stadt verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

Zu § 61:

Hier wird grundsätzlich festgestellt, daß die Stadt nach ihrer finanziellen Lage Rücklagen für künftige Erfordernisse anzusammeln hat. Die Verpflichtung hiezu tritt dann ein, wenn die finanzielle Lage Möglichkeiten hiezu bietet.

Zu § 62:

Für Darlehen, die nur ausnahmsweise aufgenommen werden dürfen, sind Tilgungspläne aufzustellen und für die Rückzahlung jener Darlehen, die mit dem gesamten Betrag fällig werden, sind Tilgungsrücklagen anzusammeln.

Zu § 63:

Die Gewährung von Darlehen durch die Stadt bzw. die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen wird hier besonderen Einschränkungen unterworfen.

Zu § 64:

Über das gesamte Vermögen der Stadt, über ihre Rechte und Verpflichtungen sind entsprechende Nachweise anzulegen und auf dem laufenden zu halten. Dies gilt auch für das Vermögen und die Schulden der städtischen Unternehmungen sowie der Stiftungen und Fonds.

Zu § 65:

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Art und Weise, in der städtische Unternehmungen zu führen sind.

Zu § 66:

Die näheren Bestimmungen über die städtischen Unternehmungen sowie über deren Organe, ihren Wirkungskreis, die Einrichtung und Geschäftsführung sind in Satzungen zu regeln.

Zu § 67:

Grundsätzlich sind alle Kassengeschäfte durch die Stadtkasse zu erledigen. Es können jedoch für bestimmte Dienststellen Nebenkassen errichtet werden. Sonderkassen dürfen nur bei den städtischen Unternehmungen eingerichtet werden.

Zu § 68:

Der Bürgermeister hat den Rechnungsabschluß für die Stadt zu erstellen. Eigene Rechnungsabschlüsse sind nur für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit vorgesehen.

Zu § 69:

Die Form und die Gliederung des Rechnungsabschlusses ergeben sich aus den hier vorgesehenen Bestimmungen.

Zu § 70:

Der vom Bürgermeister erstellte Rechnungsabschluß ist bis spätestens 1. Oktober dem Gemeinderat zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Vorher ist den Gemeindemitgliedern durch zwei Wochen die Einsichtnahme zu ermöglichen.

Zu § 71:

Mit diesem Paragraphen beginnt das VII. Hauptstück über das Aufsichtsrecht des Landes und befaßt sich zunächst mit den Aufgaben der Aufsicht.

Zu § 72:

In welcher Art die Ausübung des Aufsichtsrechtes durchzuführen ist und was in diesem Zusammenhang die Stadt zu tun hat, wird in Ausführung des Art. 119 a B.-VG. hier geregelt.

Zu § 73:

Die im Abs. 1 aufgezählten Maßnahmen sind der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterworfen, wenn die angeführte Wertgrenze durch das einzelne Rechtsgeschäft überschritten wird. Abs. 4 enthält Ausnahmebestimmungen für die Aufnahme von Darlehen, wenn Darlehensgeber ein Gebietskörper ist.

Zu § 74:

Das Eingreifen der Aufsichtsbehörde bei gesetzwidrigen Beschlüssen von Kollegialorganen der Stadt richtet sich nach den in diesem Paragraphen vorgesehenen Bestimmungen.

Zu § 75:

Im Abs. 1 wird die Einbringung einer Vorstellung gegen Bescheide eines Organes der Stadt in Angelegenheiten der Landesvollziehung ausgeschlossen. Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sind den Be-

stimmungen des § 68 Abs. 4 AVG. 1950 nachgebildet.

Zu § 76:

Die Auflösung des Gemeinderates ist nur bei dessen Beschlußfähigkeit oder bei einer schweren Säumnis zulässig.

Zu § 77:

Als Aufsichtsbehörde wird die Landesregierung vorgesehen und die Handhabung der Aufsichtsmittel kommt daher nur ihr zu. Die im Abs. 3 vorgesehene Parteistellung ergibt sich aus Art. 119 a Abs. 9 B.-VG.

Zu § 78:

Das Inkrafttreten dieses neuen Stadtrechtes und die gleichzeitige Aufhebung des bisherigen machen die vorgesehenen Übergangsbestimmungen notwendig, um die erforderliche Überleitung in den neuen Rechtszustand durchführen zu können.

Zu § 79:

Der Wirksamkeitsbeginn ist im § 5 Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962 vorgeschrieben. Durch Abs. 2 wird das bisherige Stadtrecht außer Kraft gesetzt.

Die Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:
"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem für die Stadt Waidhofen an der Ybbs ein neues Statut erlassen wird (Waidhofener Stadtrecht) wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

NÖ. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Reich